

Satzung

§1 Name, Zweck, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SCP Fan-Power 05 und ist ein offizieller Fußball-Fanclub vom SC Paderborn 07. Er wurde am 04.06.2005 in Delbrück/Anreppen gegründet. Der Status eines offiziellen Fanclubs wurde uns am 04.02.2007 erteilt.
- (2) Der Fanclub SCP Fan-Power 05 ist ein Zusammenschluss von Fußballbegeisterten, die ein gemeinsames Interesse am SC Paderborn 07 verfolgen. Mit dem Verein werden keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Der Zweck des Vereins besteht in der gemeinsamen Unterstützung vom SC Paderborn 07 und der Förderung von Freundschaft und Gemeinschaft zwischen den Fans. Der Fanclub hat die Aufgabe, die Interessen des SC Paderborn 07 und der Fangemeinschaft zu unterstützen und zu wahren.
- (3) Der Fanclub ist kein eingetragener Verein und damit nicht rechtsfähig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Geschäftsjahr.
- (4) Sitz des Fanclubs ist Delbrück/Anreppen.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person mit Interesse vom SC Paderborn 07 werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Fanclub. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich über dem Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es sind die Zustimmungen aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Fanclubinteressen entgegenstehen.
- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beim SCP Fan-Power 05 beträgt im Erwachsenen-Tarif 25€, Familien-Tarif 50€, 16 bis 18 Jahre 20€ und Kinder bis 16 Jahre 12€. Der Beitrag wird jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Personen können auch während des Geschäftsjahres dem Fanclub beitreten. Der Beitrag wird zunächst anteilig (Anzahl der noch offenen Monate im Quartal) ermittelt.
- (5) Bei Beitritt zum Fanclub sind diese Sachverhalte durch Unterschrift des jeweiligen Mitglieds zu bestätigen. Alle Mitglieder haben prinzipiell auf eine positive Außendarstellung des Vereins hinzuwirken. Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Tun und Handeln. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt (Kündigung) oder Ausschluss eines Mitglieds. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge, Mahn- oder Strafgebühren bleiben außer bei Tod zahlungspflichtig.

- (7) Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit, kann jedoch ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Dem Vorstand ist eine schriftliche Kündigung vorzulegen.
- (8) Die Kündigung eines Amtes im Vorstand muss dem Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Ein Mitglied kann bei Fehlverhalten durch Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§3 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden bei wichtigen Entscheidungen oder sonstigen Ereignissen einberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung dazu erfolgt digital.
- (2) Einmal jährlich im Januar wird die Jahreshauptversammlung abgehalten (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist für kein Mitglied Pflicht. Anwesenheit ist aber für ein Stimmrecht notwendig.
- (4) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied oder einer dem Verein nicht angehörenden Person ist ausgeschlossen.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Vergnügungswart
- dem Schrift- und Protokollführer

- (2) Der Vorstand ist durch Abstimmung durch die Vereinsmitglieder auf der Jahreshauptversammlung zu wählen. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
- (3) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (4) Der Vorstand ist für die Organisation des Vereins, z.B. Mitgliederverwaltung, Finanzen und Organisation von Fanaktivitäten verantwortlich. Dazu trifft sich der Vorstand in unregelmäßigen Abständen oder hält Kontakt via E-Mail oder Telefon.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt auch automatisch dessen Organstellung. Es ist ein neues Vorstandsmitglied nach Absatz (2) zu wählen.
- (7) Bei Vertrauensbruch oder Veruntreuung kann der Vorstand vorzeitig durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und eine entsprechende Abstimmung ganz oder teilweise des Amtes enthoben werden. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
- (8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- (9) Finanzielle Unkosten, die durch Ämter im Fanclub anfallen (z.B. Portokosten, Kosten für Homepage, Büromaterial), werden nach Prüfung durch den Vorstand durch den Kassenwart zurückerstattet.

§5 Finanzen

- (1) Die Vereinskasse wird geführt von dem amtierenden Kassenwart.
- (2) Alle Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse gehen zum Vorteil der Vereinskasse.
- (3) Zugriff auf die Vereinskasse haben der Kassenwart und der Vorstand.
- (4) Zur Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht anzufertigen. Dies ist durch den Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied durchzuführen. Der Kassenwart erstattet allen anwesenden Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

§6 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Abstimmung und einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen. Restschulden und Außenstände sind unverzüglich zu begleichen. Die im Besitz des Vereins befindlichen Gegenstände werden an den Meistbietenden verkauft.
- (2) Satzungsänderungen können auf den Mitgliederversammlungen beantragt und beschlossen werden. Bei der Abstimmung gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der verfolgten Zielsetzung am nächsten kommen bzw. geltendem Recht nicht entgegenstehen.

1. Vorsitzender	Frank Günther	frankguenther93@gmail.com
2. Vorsitzende	Nina Gundlach	gundlach.nina@gmx.de
Kassenwart	Sven Gundlach	sven.gundlach@outlook.de
Schriftführerin	Carolin Gundlach	gundlachcaro@gmx.de

Vergnügungswart	Harald Krause	haraldkrause@gmx.de
-----------------	---------------	--